

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.755/0016-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Angestelltengesetz, das Arbeitszeitgesetz und das Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 geändert werden - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren

- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Zielformulierung:

Zu den Zielen 1 bis 3:

Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, das Erreichen der gewünschten Wirkung – nach Möglichkeit – durch Benennung mindestens einer Kennzahl messbar zu machen.

Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:

Es wird empfohlen zu prüfen, ob sich aus dem Vorhaben wesentliche Auswirkungen auf die Wirkungsdimension „Kinder und Jugend“ (Subdimension: „Schutz sowie Förderung der Gesundheit, Entwicklung und Entfaltung junger Menschen [bis 30 Jahre]“) ergeben.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter


WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

11. November 2015
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	4(SN=164ME.XYX).GP.SteHuzspahn.ro.Entwurf(elektr.sibermi.de.Version) mesWcGRzpreOrpX9skmE8azkHmMk10gellozedsv1kkz8A7buIP4aCv4pWn Oym90DP3doNMFHcWQrfdJrO9VISNV8UmOMsJgscasUalmaHyg0D53bvRuAAuGLq+q3y H1cGBxICUM72nqskLv965tS15ovAZ30nIGzII7NI9gTpxoGK6s+o/ORaqre/JGFO+a9 eLCvM0mMjVnizXzVcW5EYYnz58nCFVZBrr71LqWvy5EX/loqKec05zLlrP/CE+v/T rxavk0NicXMcW/EMw6276CUcJXnZHxRoihs6yKfK/ZWic8+UZJuVyGk67aSHUrLjiY/ /ss/wyQ==		
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskazleramt,C=AT	
	Datum/Zeit	2015-11-11T13:54:22+01:00	
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
	Serien-Nr.	1026761	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.		
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung		